

## PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 17. Oktober 2022

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Marcel HENN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL und Alain SCHMETS, *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 19.09.2022
- 2) Mitteilungen
- 3) Fragen an das Gemeindegremium
- 4) Auszahlung von Rechnungen unter der Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme
- 5) Erstattung eines Teiles des Gemeindeanteiles zur Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für das Rechnungsjahr 2023
- 6) Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2023
- 7) Festlegung der Gemeindesteuer auf Ferienwohnungen für die Rechnungsjahre 2023 bis 2026 einschließlich
- 8) Festlegung der Gemeindegewerbesteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2023
- 9) Festlegung der Übernachtungssteuer für die Rechnungsjahre 2023 bis 2026 einschließlich
- 10) Begutachtung der Rechnungsablage 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
- 11) Billigung des Haushaltsplanes 2023 der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis
- 12) Billigung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath
- 13) Sanierung / Umgestaltung des ehem. Gemeindegeländes SAR/VE 159 – Plan Marshall 2 (Grün) - Vereinbarung über die Gewährung eines Darlehens für eine Investition im Rahmen des Plans „SOWAFINAL II“ zwischen der Wallonischen Region, Sowafinal, Belfius Bank und der Gemeinde Kelmis
- 14) Erneuerung der IT-Infrastruktur der Gemeindeverwaltung - Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 15) Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E.
- 16) Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung der Erde
- 17) Mitgliedschaft in der Einkaufszentrale des Föderalen Pensionsdienstes
- 18) Definition der Bedürfnisse und Rückgriff auf den Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung, vergeben durch die Einkaufszentrale des Föderalen Pensionsdienstes

- 19) Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Kelmis:
- a) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.05.2008
  - b) Verabschiedung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Kelmis
- 19a) Gewährung eines Sonderzuschusses – Covical – Beschluss des Gemeinderates vom 19.09.2022 – Aufhebung - *Dringlichkeit*

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2022**

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2022 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

### **Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen**

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Der Ministerielle Erlass Nr. 5427/EX/IX/A/II vom 20.09.2022 genehmigt einen Zuschuss für die Funktions- und Projektkosten der im Rahmen der zweiten Antragsphase 2022 genehmigten Pilotprojekte zur Umsetzung des Energie- und Klimaplanes. Für das Projekt „Digitale Zähler und Energie-Management-System“ erhält die Gemeinde Kelmis 7.222,00 €.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 5428/EX/IX/A/II vom 20.09.2022 genehmigt einen Zuschuss zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die im Rahmen der zweiten Antragsphase 2022 genehmigten Pilotprojekte zur Umsetzung des Energie- und Klimaplanes. Für das Projekt „Digitale Zähler und Energie-Management-System“ erhält die Gemeinde Kelmis 29.200,00 €.
- Im Hinblick auf Energie- und Kosteneinsparungen hat das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 06.10.2022 beschlossen, dass die Straßenbeleuchtung zukünftig täglich zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr abgeschaltet wird.
- Das Schreiben von Ratsmitglied J. Ohn zum Thema „Vereinbarungen Inago – Kathleos“ vom 20.09.2022 an den Gemeinderat wird in der Novembersitzung als Tagesordnungspunkt behandelt.

### **Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium**

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Kollegiums wie folgt beantwortet:

- 1) *Ratsmitglied R. LENAERTS an den Vorsitzenden zum Thema „Gedenktafel – Peter Kofferschläger-Siedlung“:*

**Eine Gedenktafel vom Bürgermeister Peter Kofferschläger hing am Eckhaus Cite Peter Kofferschläger Nr. 12. Die Siedlung wurde vor kurzem energetisch saniert. Dazu unsere Frage von der Ecolo Fraktion: Wo ist die Plakette abgeblieben? Ist sie womöglich unter der Dämmung verblieben?**

Antworten:

Die Frage ist aus unserer Sicht nicht zulässig, da sie nicht direkt die Gemeinde betrifft, sondern ÖWOB. Die Frage wurde an ÖWOB weitergeleitet und wir warten auf eine Antwort. Sobald diese vorliegt wird sie mitgeteilt.

- 2) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema „Nuit de l'Obscurité“:

**Wir haben uns sehr gefreut, als wir hörten, dass, nach unseren vergeblichen Anläufen in den vergangenen Jahren, sich unsere Gemeinde dieses Jahr daran beteiligen wollte. Leider war Kelmis am Abend des 8. Oktober um 19:30 hell erleuchtet.**

**Dazu die Frage der Ecolo Fraktion:**

**Warum ist diese Chance für einen Denkanstoß ein weiteres Mal vertan worden?**

Antworten:

Die Gründe wurden bereits anlässlich des Gemeinderates vom 23.08.2021 erläutert. Wir arbeiten weiterhin am Projekt „Elumin“, um die gesamte Beleuchtungsinfrastruktur auf LED umzurüsten, eine Maßnahme, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken wird. Hier können das Äquivalent von 84 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden. Zudem wurde die Bevölkerung durch eine Informationskampagne bezüglich der „Nuit de l'Obscurité“ sensibilisiert. Wir möchten aber keinen „one shot“, denn es hier geht um ein symbolisches Ausschalten der Beleuchtung für eine vorgegebene Zeitspanne von ca. 1 Stunde. Allerdings benötigt man die Intervention von ORES um die Beleuchtung aus bzw. wieder ein zu schalten. Daher hat das Gemeindegremium jetzt beschlossen die Beleuchtung zwischen 23.00 und 5.00 Uhr täglich abzuschalten. So können wir mit einer Einsparung von etwa 22.000 KW/h pro Monat rechnen, also keinen „one shot“, sondern eine langfristige und zukunftsorientierte Lösung. Die günstigste und klimafreundlichste Energie ist diejenige, die nicht gebraucht wird.

R.HINTEMANN: Wir haben aber erst vor 5 Minuten erfahren, dass die Gemeinde das Licht ausschalten wird. Wir gingen aber davon aus, dass die Gemeinde sich daran beteiligen wollte. Hier geht es darum, dass die Bevölkerung mitbekommt, dass gespart werden muss. Hier wird die Mitteilung an die Bevölkerung vermisst, dass wir das aus den oder den Gründen machen. Die anderen Gemeinden haben anscheinend diese Mitteilung gemacht. Dort gab es diesen Impuls, in Kelmis wurde dieser versäumt.

Der Vorsitzende: Wenn wir das machen, dann kostet das Geld, da wir eine Sonderschaltung für einen Tag benötigen. Die Entscheidung abzuschalten gab es schon sehr früh, aber es war eine Entscheidung, die im Verbund mit den anderen Gemeinden getroffen worden ist. Jede Sondermaßnahme, die wir machen wollen, wie z.B. die „Nuit de l'Obscurité“, kostet auch wieder Geld. Ab dem 01. November haben wir jeden Abend eine „Nuit de l'Obscurité“. Danach kann man entscheiden, ob das so bleibt oder nicht, vorausgesetzt, dass die Energiekrise nach 3 Jahren vorbei ist.

B.KLINKENBERG: Auf der Facebook-Seite der Gemeinde ist die Kampagne „Nuit de l'Obscurité“ sehr wohl kommuniziert worden (am 21.09.2022).

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Kosten für Beratungen“:

**Über vier Jahren sind unzählige Kosten an Berater angefallen:**

**Zum Beispiel das Coaching, Studien der SPI, Mobilität, Anwälte, BDO usw.**

**Frage: Wie hoch sind die Gesamtkosten für diese Beratungen?**

Antworten:

Es wurde mit dem Finanzdienst Rücksprache gehalten. Hier wollen wir einen Vorschlag unterbreiten. Wir sind jetzt schon im Oktober und das Jahr ist in 2 Monaten abgeschlossen. Wir schlagen vor eine Gesamtanalyse zu machen bezüglich aller Beraterverträge der letzten 10 Jahre. Dann sollen nicht nur die Ausgaben sondern auch die Einnahmen dokumentiert werden. Hier sollte nicht nur analysiert werden was das kostet, sondern auch, was an Einnahmen reinkommt. Es soll daher eine schriftliche Antwort für alle Mitglieder im Laufe des Monats Januar 2024 erstellt werden.

J.OHN: Wieso wird eine BDO-Analyse gemacht um finanztechnisch in Ordnung zu sein und man ist dann Ende des Jahres immer noch nicht in Ordnung damit?

Der Vorsitzende: BDO hatte den Auftrag eine Finanzanalyse der letzten 10 Jahre zu erstellen. Seit 2019 ist die finanzielle Situation sehr angespannt. Die Analyse der Firma BDO hat z.B. dazu geführt, dass wir erkannt haben, dass wir eigentlich zu wenig Dotationen erhalten haben. Wir kriegen jetzt 800.000,00 € mehr, da bei der Regierung im Juni 2022 interveniert wurde. Die 20.000 €, die für die BDO-Analyse investiert wurden, bringen jetzt 800.000 € und dann ist das gut investiertes Geld.

Wir wollen genau wissen wo wir dran sind, von daher brauchen wir etwas Zeit. Innerhalb eines Monats machen wir jetzt die Haushaltsanpassung 2022 und den Haushalt 2023. Da wir dann über ein genaues Bild der Situation verfügen, wird vorgeschlagen diese Frage im Januar zu beantworten.

- 4) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „DG Zuschuss - Infrastrukturvorhaben“:

**Der Bürgermeister hat nun verschiedene male öffentlich angekündigt, dass er von der DG Zuschüsse in Höhe von 26 Millionen Euro erhalte!**

**Davon ist bislang nichts in einem Infrastrukturplan zu sehen.**

**Frage: Gibt es dafür inzwischen eine schriftliche Zusage?**

Antworten:

Jedes Jahr gibt es Infrastrukturgespräche mit der Regierung der DG, welche am 15.09.2022 stattgefunden haben. Hier wird festgelegt welche Projekte angenommen werden.

Der Vorsitzende verliest die verschiedenen Projekte aus dem Registrierungskatalog bzw. Infrastrukturplan 2022 und 2023.

Die Regierung hat für 2023 eine Zusage für Projekte in Höhe von 26.000.000€ erteilt. Diese müssen jetzt im Haushalt 2023 eingetragen werden. Der Haushalt wird heute im Parlament vorgestellt und Anfang Dezember durch das Parlament verabschiedet. Ende des Jahres erhalten wir dann prinzipiell die Mitteilung, dass besagte Projekte im Infrastrukturplan aufgenommen worden sind. Wir haben eine politische Zusage, aber administrativ gesehen - also von der Legalität her - werden die Projekte erst geltend, sobald das Parlament diese verabschiedet hat. Theoretisch ist es durchaus möglich, dass wir die Projekte nicht erhalten, aber praktisch ist das noch nie eingetreten.

J.OHN erkundigt sich noch mal nach dem Preis des Projektes „Betreutes Wohnen“. Das Ratsmitglied vertritt die Meinung, dass das Projekt wesentlich teurer wird, als ursprünglich veranschlagt.

Der Vorsitzende führt an, dass die Kalkulationen, bzw. Schätzungen schon sehr realistisch waren. Aber in Bezug auf alle Projekte 2021 und 2022, die mit Mehrkosten verbunden sind aufgrund der Energiekrise und der Inflation, hat die Regierung der DG angekündigt, dass sie sich an diese Mehrkosten im Verhältnis beteiligen werden. Dies wäre schon mal eine zusätzliche Einnahmequelle.

Für die Gewerbeflächen des Projekts „Betreutes Wohnen“ wird gehofft, dass es eine Nulloperation werden wird, entweder über Verkauf oder Vermietung, quasi zum Selbstkostenpreis. Es geht um eine gute Investition für den Kelmiser Bürger mit einem minimalen Risiko für die Gemeinde. Momentan sei der Bedarf für betreute Wohnungen größer als das, was die Gemeinde bauen wird.

Ratsmitglied M.MUNNIX erkundigt sich nach den Entwicklungen zum Thema „Kleinkindbetreuung“ in Verbund mit dem Projekt „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“.

N.ROTHEUDT erklärt, dass Diskussionen laufen, aber dass es noch keine Zusage in Bezug auf Zuschüsse gibt.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Verhandlungen weiterlaufen und Zuschüsse immer noch angefragt werden können, da das Projekt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht spruchreif ist.

#### Punkt 4 der Tagesordnung: Auszahlung von Rechnungen unter der Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme

##### DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung sowie in Ausführung von Artikel 165.1 § 1 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass der Finanzdirektor dt. in Ausführung von Art. 102 §2 2. a) und 166 sowie in Anwendung von Artikel 167 vor der Zahlung einer Rechnung dieselbe an das Gemeindegremium zurücksendet;

In Erwägung dessen, dass das Gremium auf Grund von Artikel 167.1 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gremiums der Zahlungsanweisung beigefügt sowie der Rat unmittelbar und spätestens bei seiner erstfolgenden Sitzung davon in Kenntnis gesetzt oder dem Rat auf dessen erstfolgender Sitzung sein Beschluss zur Ratifizierung vorlegt wird;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium beschlossen hat seinen Beschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen;

In Anbetracht der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 08.09.2022 und 15.09.2022, womit nachfolgende Zahlungen von Rechnungen beschlossen worden sind:

- Café-Restaurant „Im Winkel“ – Kirmeseröffnung Hergenrath - in Höhe von **649,00 Euro**
- „Wärme Schwärm“ – Nationalfeiertag - in Höhe von **922,00 Euro**
- „ABCexperts“ - Projekt ‚Erneuerung Völkersberg‘ - in Höhe von **29.858,61 Euro**
- Chêne Travaux - Arbeiten an der Brücke Casinoweier - in Höhe von **47.001,20 Euro**
- WC Mietservice & Dienstleistungen in Höhe von **320,00 Euro**
- Café d'r Lange Ruwe in Höhe von **443,00 Euro**
- VIT-NET in Höhe von **24,00 Euro**
- Firma Elektro-Service Demonthy - Erneuerung der Beleuchtung in der ehemaligen Reithalle in Hergenrath - in Höhe von **18.722,02 Euro**
- Kirchenfabrik Hergenrath - im Rahmen der Teilfinanzierung der Gemeinde an den Arbeiten zur Instandsetzung der Elektroinstallation der Pfarrkirche Hergenrath - in Höhe von **558,58 Euro**

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht nachfolgender Stellungnahme der ECOLO-Fraktion, von Ratsmitglied R.LENAERTS vorgetragen:

*„Heute sollen wir einen besonderen Beschluss ratifizieren. Diese Situation hat es nach unserem Wissen in Kelmis und höchstwahrscheinlich in der DG noch nie gegeben. Wie war das doch gleich? Wir wollen effektive Reformen, eine gut funktionierende Verwaltung für unsere Gemeinde und einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Geld. „Mit dem Einkommen auskommen!“, so die Worte unseres Bürgermeisters bei seinem Amtsantritt. Und nun das: Rechnungen für geleistete Arbeiten in der Gemeinde und Ausgaben durch das Gemeindegremium überschreiten das vorgesehene Budget. Da wird Geld u.a. vom Gemeindegremium für Festlichkeiten ausgegeben, Gemeinschaftsgeld, das gar nicht in der Kasse war! Da im Jahr 2022 noch keine Haushaltsanpassung getätigt wurde, können zahlreiche Rechnungen nicht bezahlt werden. Einige dieser Ausgaben werden heute ratifiziert und die Dienstleister werden ihr Geld erhalten. Aber nicht alle. Durch diese Vorgehensweise wird der Handlungsspielraum der Gemeinde eingeschränkt. Es besteht keine*

Planungssicherheit mehr und man kann nur noch Feststellungen machen von Vorgängen, auf die man keinen Einfluss mehr hat.

*Nach welchen Kriterien wurde hier ausgewählt?*

*Welche Rechnungen bleiben weiterhin offen?*

*Wo bleiben da Objektivität und Transparenz?*

*Handelt so ein „bon père de famille“?*

*Wie steht es nun um unser Sparen?*

*ECOLO ruft die Mehrheit dazu auf, endlich Taten sehen zu lassen. Darum werden wir der Ratifizierung von Punkt 4 nicht zustimmen und uns enthalten“.*

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass dieser Punkt lediglich zur Kenntnis genommen werden kann und daraufhin die einzelnen Rechnungen, die bezahlt werden sollen, näher erläutert; er erklärt zudem, dass im Dezember 2018 nicht ersichtlich war, dass neben der Corona-Krise, die jetzige Krise wahrscheinlich noch größere Ausmaße annimmt; die offenen Rechnungen belaufen sich auf 110.000 € bei einem Ausgabenhaushalt von 14.000.000 €, d.h. noch nicht 10% von diesem Ausgabenhaushalt; diese ausstehenden Rechnungen, die nicht im Haushalt drin stehen, können ggf. im Dezember, spätestens im Januar bezahlt werden; dies ist darauf zurück zu führen, dass man nicht genau wusste wann die Haushaltsanpassung schlussendlich gemacht wird;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach dem objektiven Entscheidungskriterium bei der Auswahl der jetzt gezahlten Rechnungen erkundigt und bemerkt, dass dieses Kriterium nicht gegeben sei;

In Anbetracht der Erläuterungen des Vorsitzenden, der erklärt, dass alles auch mit Pädagogik zu tun hat, da man eine gewisse Haushaltsdisziplin benötigt, dass es sich zum einen um Traditionen handelt, die schon lange so gehandhabt werden und dass hier Umbuchungen auf „spezielle“ Artikel wegen Rechnungen getätigt werden mussten, die der Corona-Krise geschuldet waren, dass eigentlich auf den verschiedenen Posten ursprünglich genügend Geld vorhanden war und der unterstreicht, dass die Rechnungen die nicht bezahlt werden hauptsächlich Energie-Rechnungen sind;

#### **NIMMT KENNNTNIS:**

##### Artikel 1

der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 08.09.2022 und 15.09.2022, wonach auf Grund von Artikel 167.1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses beschlossen worden ist nachfolgende Ausgaben unter der Verantwortung des Gemeindegremiums zu tätigen und den dt. Finanzdirektor mit der Auszahlung zu beauftragen:

- Café-Restaurant „Im Winkel“ – Kirmeseröffnung Hergenrath - in Höhe von **649,00 Euro**
- „Wärme Schwärm“ – Nationalfeiertag - in Höhe von **922,00 Euro**
- „ABCexperts“ - Projekt ‚Erneuerung Völkersberg‘ - in Höhe von **29.858,61 Euro**
- Chêne Travaux - Arbeiten an der Brücke Casinoweiher - in Höhe von **47.001,20 Euro**
- WC Mietservice & Dienstleistungen in Höhe von **320,00 Euro**
- Café d'r Lange Ruwe in Höhe von **443,00 Euro**
- VIT-NET in Höhe von **24,00 Euro**
- Firma Elektro-Service Demonthy - Erneuerung der Beleuchtung in der ehemaligen Reithalle in Hergenrath - in Höhe von **18.722,02 Euro**
- Kirchenfabrik Hergenrath - im Rahmen der Teilfinanzierung der Gemeinde an den Arbeiten zur Instandsetzung der Elektroinstallation der Pfarrkirche Hergenrath - in Höhe von **558,58 Euro**

**Punkt 5 der Tagesordnung : Erstattung eines Teiles des Gemeindeanteiles  
zur Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für  
das Rechnungsjahr 2023 - (84404/33101)**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 25.10.2021, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 14.01.2022, betreffend die Gewährung einer Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung an gewisse Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für das Rechnungsjahr 2022;

In Erwägung, dass die für das Rechnungsjahr 2022 beschlossene Gewährung dieser Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung, aufgrund der durch den Gemeinderat beschlossenen Erhebung von 2.600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2023 weiterhin gerechtfertigt erscheint;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 10.10.2022.

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Auf schriftlichem Antrag wird gewissen Immobilieneigentümern für das Rechnungsjahr 2023 eine Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung gewährt.

Artikel 2

Diese Beihilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) der Antragsteller muss am 01.01.2023 seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis haben;
- b) er darf Eigentümer nur eines Hauses beziehungsweise nur eines Appartements sein;
- c) der Gesamtbetrag seiner bebauten und unbebauten Immobiliengüter darf 1.044,00 €. (indexiert) nicht übersteigen;
- d) sein steuerbares Einkommen im Steuerjahr 2021 darf nachstehende Beträge nicht übersteigen :
  - 23.680,87 € für Alleinstehende
  - zuzüglich 4.383,98 € für jede weitere im Haushalt lebende Person;

Artikel 3

Die Gemeindebeihilfe beträgt 13,00 % des effektiv besteuerten Katasterertrages (also nach Abzug aller durch den Staat gewährten Ermäßigungen) des Hauses oder Appartements das er ganz bewohnt oder aus beruflichen Gründen nicht selbst bewohnen kann, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis.

Artikel 4

Die Anträge sind an die Gemeindeverwaltung Kelmis zu richten unter Beifügung nachstehender Belege:

- a) die Ablichtung des Veranlagungsbescheides der Steuerverwaltung, inklusive Berechnungsnota für den Antragsteller und die mit diesem im selben Haushalt lebenden Personen, deren Einkünfte für die Anwendung der gegenwärtigen Regelung in Betracht gezogen werden;
- b) die Ablichtungen der Steuerbescheide hinsichtlich des Immobilienvorabzuges (Region, Provinz, Gemeinde, Agglomeration) ausgestellt auf den Namen des Antragstellers;
- c) der oder die Nachweise über die Bezahlung der Immobilienvorabzugssteuer (falls der Antragsteller Eigentümer von Immobilien gelegen auf verschiedenen Gemeindegebieten ist).

Artikel 5

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt die durch die Antragsteller gelieferten Angaben bei der Steuerverwaltung nachprüfen zu lassen.

#### Artikel 6

Das Gemeindegremium wird beauftragt die Berechtigung der Anträge zu überprüfen und die diesbezüglichen zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen.

#### Artikel 7

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

<p align="center"><b>Punkt 6 der Tagesordnung : Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2023 - (04000/37101)</b></p>
---

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 25.10.2021, gutgeheißen am 14.01.2022 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit welchem beschlossen worden ist für das Rechnungsjahr 2022 zu Gunsten der Gemeinde 2.600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung zu erheben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 10.10.2022.

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2023 werden zu Gunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

#### Artikel 2

Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

#### Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

<p align="center"><b>Punkt 7 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeinde auf Ferienwohnungen die Rechnungsjahre 2023 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36708)</b></p>
---

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindegremiums;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 21.02.2022 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31.03.2022 mit welchem für die



Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einer Gemeindesteuer auf Ferienwohnungen festgelegt worden ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach der Definition der „Ferienwohnung“ erkundigt und nachfragt, warum man sich nicht diesbezüglich auf die Tourismus-Gesetzgebung basiert ;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der vorschlägt, dass man sich hierfür auf die günstigste Variante für den Beschluss basieren sollte, da alle Ferienwohnungen betroffen sein sollten, nicht nur die Feriendörfer;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

##### Artikel 1

Ab dem 01.01.2023 und für eine Dauer von drei Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf Ferienwohnungen, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, ob in der Katastermutterrolle eingetragen oder nicht, erhoben.

Der Begriff „Ferienwohnung“ ist so zu verstehen, wie er im *Dekret vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus*, insbesondere unter Artikel 9, Punkt 2, 3 und 4 sowie im *Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Betriebsbedingungen für touristische Unternehmungen sowie deren Einstufung*, insbesondere unter Artikel 4, 5 und 6 definiert wird;

Sind von dieser Steuer ausgeschlossen:

- Campinggelände;
- Zweitwohnungen;
- Ferienwohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen (Einschreibung in das Bevölkerungs-, Fremdenregister oder Warteregister);
- Andere Übernachtungsmöglichkeiten von Personen welche nicht in den Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister eingetragen sind.

##### Artikel 2

Der Steuersatz wird auf 100,00 € je Ferienwohnung festgelegt. Stichdatum ist der 1. Januar des betreffenden Steuerjahres.

##### Artikel 3

Die Steuer wird vom Eigentümer der Ferienwohnung geschuldet.

##### Artikel 4

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

##### Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

<p><b>Punkt 8 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindegewerbesteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2023 - (04000/37201)</b></p>
--

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindegewerbesteuerdekretes;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere die Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2021, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 14.01.2022, mit welchem für das Rechnungsjahr 2022 eine Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen in Höhe von 6,90 % des Teiles der dem Staat geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen festgelegt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 10.10.2022.

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2023 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen zu Lasten der Einwohner des Königsreiches erhoben, welche am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, in der Gemeinde besteuert sind.

#### Artikel 2

Für alle Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf **6,90 %** des Teiles der dem Staat für das gleiche Rechnungsjahr geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommensteuergesetzbuches, festgelegt.

#### Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

<p style="text-align: center;"><b>Punkt 9 der Tagesordnung : Festlegung der Übernachtungssteuer für die Rechnungsjahre 2023 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36426)</b></p>
---

### **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Personen, welche sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten aber nicht in den Bevölkerungsregister eingetragen sind, Kosten erzeugen in Sachen Straßenunterhalt, Sicherheit, Hygiene und allgemeiner Betrieb der Gemeinde, an denen sie sich finanziell nicht beteiligen;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach der Simulation der zu erwartenden Gesamtsumme erkundigt und anregt, dass das Geld im Rahmen der Tourismuspolitik angesiedelt werden sollte; gegenüber den Betreibern und den Gästen sollte man fairerweise zumindest einen Großteil des

generierten Geldes in die Tourismusinfrastruktur oder in die Tourismuspolitik investieren, so dass man in der Zukunft die großen Investitionen sehen kann;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass die Simulation vorliegt und dass diese den Ratsmitgliedern übermittelt wird; grundsätzlich sei man damit einverstanden, dass die Summe im Tourismusbereich investiert werden sollte, aber man sollte auch die globale Haushaltssituation betrachten, denn es muss hier geschaut werden, wie man am Ende rund kommt wohlwissend, dass der Tourismus förderungswürdig ist und man deswegen auch die Zustimmung zur Errichtung eines neuen Gebäudes für die TIS gegeben hat;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

##### Artikel 1

Ab dem 01.01.2023 und für eine Dauer von 3 Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen, die in Freizeit und Tourismus unterwegs sind.

Es handelt sich um Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Ferienzimmer, sowie in Kultur und Sportzentren.

Ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 12 Jahren.

##### Artikel 2

Die Steuer wird auf 2,00 € pro Person pro Übernachtung festgelegt. Der Betreiber ist der Steuerpflichtige und zieht die Steuer vom Beherbergungsgast für Rechnung der Gemeindeverwaltung Kelmis ein.

##### Artikel 3

Der Betreiber einer Einrichtung wie in Artikel 1 festgehalten, ist verpflichtet bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Trimesters dem Finanzdienst der Gemeindeverwaltung eine Erklärung gemäß vorgeschriebenem Vordruck (Papier oder Digital) einzureichen. Diese Erklärung muss vom Betreiber oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlung werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

##### Artikel 4

Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

##### Artikel 5

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018

##### Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

<p><b>Punkt 10 der Tagesordnung: Begutachtung der Rechnungsablage 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet</b></p>
---

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der DG vom 26.09.2022, mit welchem die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet genehmigte Rechnungsablage 2021 zwecks Begutachtung durch den Gemeinderat bis spätestens 25.11.2022 übermittelt worden ist, die wie folgt abschließt:

	Haushalt 2021	Rechnung 2021
<u>Einnahmen:</u> ordentlich	89.005,59	82.572,45
außerordentlich	0,00	10.527,27
<u>Ausgaben:</u> vom Bischof festgelegt	15.530,00	10.258,37
ordentlich	72.170,00	66.365,89
außerordentlich	1.305,59	3.905,00
<u>Ergebnis:</u>	0,00	+ 12.570,46

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinden sich auf 65.855,41 Euro beläuft;

In Erwägung, dass die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet vorgelegte Rechnungsablage 2021 günstig begutachtet werden kann;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden.

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die durch die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet beschlossene und vorgelegte Rechnungsablage 2021 günstig zu begutachten.

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

**Punkt 11 der Tagesordnung: Billigung des Haushaltsplanes 2023  
der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des vom Kirchenfabrikat Kelmis am 18.08.2022 verabschiedeten Haushaltsplan 2023;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2023 am 21.09.2022 durch das Bistum Lüttich begutachtet worden ist;

In Erwägung, dass der von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegte Haushaltsplan 2023 nach Korrektur durch das Bistum gebilligt werden kann;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der die gute Arbeit der Kirchenfabrik in Bezug auf das laufende Jahr lobt, sich aber darüber wundert, dass nach Korrektur des Bistums der Gemeindegzuschuss des Haushaltes 2023 quasi um 25.000 € erhöht worden ist; zudem erinnert er daran, dass die Kirchenfabrik Grundstücke verkauft hat und dass die Rückerstattung von Anstreicherarbeiten aus dem Jahre 2011 in Höhe von 125.000 € bisher nicht stattgefunden hat;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der angibt, dass es keine Vereinbarung auf Rückerstattung für besagte Anstreicherarbeiten gibt und zudem erklärt, dass Gelände verkauft worden ist, dass Kapital aus dem Verkauf - nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Kirchenfabrik - intelligent investiert

werden sollte und dass es einen Fehler in der Kopftabelle gab der dazu führte, dass das Bistum den Haushalt 2023 hat anpassen müssen, so dass der Betrag des Gemeindeguschusses erhöht bzw. angepasst werden musste;

**BESCHLIESST mit 18 JA-STIMMEN gegen 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):**

Artikel 1

Der Haushaltsplan 2023 der Kirchenfabrik Kelmis, der wie folgt abschließt, wird genehmigt:

Ordentliche Einnahmen <sup>(1)</sup>	92.067,13
Außerordentlichen Einnahmen	18.597,12
Gesamteinnahmen	110.664,25
Ausgaben vom Bischof festgelegt	25.685,00
Ordentliche Ausgaben	70.979,25
Außerordentliche Ausgaben	14.000,00
Gesamtausgaben	110.664,25

<sup>(1)</sup> Gemeindeguschuss : 68.682,13 €

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden dem Bistum Lüttich, der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

**Punkt 12 der Tagesordnung: Billigung der Haushaltsplanabänderung  
Nr. 1/2022 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben
(1)	60.252,02	60.252,02
(2)	3.102,78	8.010,12
(3)	2.346,66	7.254,00
Ergebnis	61.0058,14	61.008,14

(1) ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehen

(2) Erhöhung

(3) Minderung

In Erwägung, dass sich der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinde um 1.746,66 € von 36.346,09 € auf 34.599,43 € verringert;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung am 27.09.2022 vom Bistum Lüttich günstig begutachtet worden ist;

In der Erwägung, dass die von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr.1/2022 gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die durch den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Martinus Hergenrath vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 wird genehmigt;

## Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden dem Bistum Lüttich, der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

**Punkt 13 der Tagesordnung:**  
**Sanierung / Umgestaltung des Standortes ehem. Gemeindelager  
(Hasardstraße/Lütticher Straße) SAR/VE 159 – Plan Marshall 2 (Grün) – Genehmigung  
der Finanzierungsvereinbarung über die Gewährung eines Darlehens für eine  
Investition im Rahmen des Plans „SOWAFINAL II zwischen der Gemeinde Kelmis, der  
Wallonischen Region, Sowafinal, und der Belfius Bank**

### **DER GEMEINDERAT,**

Gesehen die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Kelmis, der Wallonischen Region, Sowafinal, und der Belfius Bank, die die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 83.564,02 € für eine Investition im Rahmen des Plans „SOWAFINAL II“ bzgl. Sanierung / Umgestaltung des Standortes ehem. Gemeindelager (Hasardstraße/Lütticher Straße), vorsieht;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes obliegt es dem Gemeinderat diese Finanzierungsvereinbarung zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### **Artikel 1**

Die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Kelmis, der Wallonischen Region, Sowafinal, und der Belfius Bank, über die Gewährung eines Darlehens an die Gemeinde Kelmis für eine Investition im Rahmen des Plans „SOWAFINAL II“ bzgl. Sanierung / Umgestaltung des Standortes ehem. Gemeindelager (Hasardstraße/Lütticher Straße), zu genehmigen;

### **Artikel 2**

Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

**Punkt 14 der Tagesordnung:**  
**Erneuerung der IT-Infrastruktur der Gemeindeverwaltung - Genehmigung des  
Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen seinen Beschluss vom 03.06.2021, mit welchem das Zurückgreifen auf einen Projektautor, zwecks Gewährleistung der Umsetzung einer Analyse der IT-Infrastruktur der Gemeinde Kelmis, genehmigt wurde;

Gesehen das durch diesen Projektautor durchgeführte Audit, welches ein konkretes Aufzeigen der IST-Situation, wie auch der SOLL-Situation der IT-Infrastruktur der Gemeinde Kelmis in einem Bericht dargelegt hat;

Gesehen, dass die ersten hochdringlichen Handlungen und Vorgänge im IT-Bereich und der damit verbundenen Bezeichnung eines Dienstleisters bereits vorgenommen wurden;

In Erwägung, dass der nächste Schritt die Ausschreibung zum Erwerb von Dienstleistungen in den Bereichen Cloud, Cybersecurity, Infrastruktur, Vernetzung, Prozessautomatisierung und Anschaffung der dazugehörigen Hard-/Software sein soll in Form eines Rahmenvertrages über mehrere Jahre im Hinblick auf die Erneuerung der IT-Infrastruktur der Gemeindeverwaltung;

Gesehen das durch die Verwaltung erstellte Sonderlastenheft, welches einen Dienstleistungsauftrag vorsieht;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 der Gemeinde über den Artikel 10400/74253 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 140.000,00 € (ohne MwSt.) überschritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

**Artikel 1**

Das durch die Verwaltung erstellte Sonderlastenheft in Bezug auf die Erneuerung der IT-Infrastruktur der Gemeindeverwaltung Kelmis, zu genehmigen;

**Artikel 2**

Den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben;

**Artikel 3**

Die Investition über den Artikel 10400/74253 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

<p><b>Punkt 15 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale AIDE</b></p>
--

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale AIDE mit Sitz in Saint-Nicolas;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 01.09.2022 über die Generalversammlung informiert worden ist, die am 18.10.2022 um 18.00 Uhr in der Kläranlage Liège-Oupeye, rue Voie de Liège 40 in 4681 Hermalle-sous-Argenteau stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung der Statutenänderungen, der internen Geschäftsordnung der Generalversammlung und des speziellen Berichts des Verwaltungsrates.  
Kommunikation, zur Information an die Generalversammlung der internen Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates, des Exekutivbüros, des Auditausschusses und des Entlohnungsausschusses

*(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)*

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Den Punkt 1 der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 18.10.2022 zu genehmigen;

#### Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zu übermitteln.

<p><b>Punkt 16 der Tagesordnung: Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde</b></p>
--

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere seines Artikels 135, § 2, der besagt:

*"§ 2 - Die Gemeinden haben auch als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft."*

Aufgrund des Gemeindegremiums des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Dezember 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -Sanierung;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die Gemeinden im Rahmen von Straßenbauprojekten, dem Verlegen von Leitungen, Projekten der ländlichen Entwicklung, Hochbauarbeiten usw. mit Erdbewegungen konfrontiert werden, die gemäß den Bestimmungen der Bodengesetzgebung behandelt werden müssen;

In Erwägung, dass erste Erfahrungen mit den hier vor genannten Rechtsvorschriften zeigen, dass diese Erdbewegungen deutlich kostenintensiver werden; dass einige Gemeinden mit erheblichen Zusatzkosten konfrontiert sind;

In Anbetracht der finanziellen Mittel, die den lokalen Behörden zur Verfügung stehen, und der Tatsache, dass die Zuschüsse seitens der



Übergeordneten Behörden nicht an die Kostenerhöhungen angepasst werden, die aus der Bodengesetzgebung hervorgehen können, so dass diese Mehrkosten gänzlich zu Lasten der Gemeinden verbleiben;

In Erwägung, dass kostenintensivere Projekte bei gleichbleibenden Einnahmen dazu führen werden, dass weniger oder weniger umfangreiche Straßenbauprojekte ausgeführt werden können;

In Erwägung, dass diese Situation alle Gemeinden in der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, betreffen wird;

In Erwägung, dass es der Investitionsrahmen einiger lokaler Behörden in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl es nicht erlauben wird, alle notwendigen Straßenarbeiten durchzuführen und ihren Einwohnern hierdurch eine gute Sicherheit auf ihren Straßen zu bieten;

In Erwägung, dass die Rechtmäßigkeit der Rechtsvorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Erde nicht in Frage gestellt wird; dass jedoch ein unverhältnismäßiger Anstieg der Kosten der Baustellen, die Erdbewegungen erfordern, nicht tragbar ist;

In Erwägung, dass die lokalen Behörden keine Kontrolle darüber haben, ob die Erde, die von ihren Baustellen zu einem Empfängerstandort oder einer zugelassenen Anlage gebracht wird, auch die Erde ist, die dort getestet wird; dass es je nach Testresultat und Qualitätseinstufung zu höheren Entsorgungskosten kommen kann;

In Erwägung, dass die Gemeinden somit den ausführenden Unternehmen vertrauen müssen, wobei hier möglicherweise ein Interessenkonflikt besteht, da die Unternehmen, die die Erde transportieren, oftmals auch diejenigen sind, die einen Empfängerstandort oder eine zugelassene Anlage betreiben;

In Anbetracht des Einflusses der lokalen Behörden auf die Wirtschaft der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da die Gemeinden wichtige Investoren in der lokalen und regionalen Wirtschaft sind;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR und auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die finanziellen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde ergeben, und mit der damit einhergehenden Verringerung von Baustellen Rechnung zu tragen, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden können.

#### Artikel 2

Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Regeln zu vereinfachen für Erde die aufgrund von Hintergrundkonzentrationen, deren Ursprung eine geologische Formation ist, die im Dekret festgesetzten Schwellenwerte überschreitet, wenn sich der Herkunfts- und der Empfängerstandort in der gleichen geologischen Formation befinden.

#### Artikel 3

Die wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden aufgefordert, die Haushaltsmittel, die für kommunale Investitionen bereitgestellt werden, aufzustocken, damit die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde vollständig zu Lasten der Wallonischen Region bzw. der Deutschsprachigen

Gemeinschaft gehen können.

#### Artikel 4

Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die Preise aller Empfängerstandorte bzw. aller zugelassenen Anlagen zu standardisieren.

#### Artikel 5

Die vorliegende Resolution wird der Regierung der Wallonischen Region, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, allen deutschsprachigen Gemeinden sowie der "Union des Villes et Communes de Wallonie" übermittelt.

#### Artikel 6

Das Gemeinderatkollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

<b>Punkt 17 der Tagesordnung: Mitgliedschaft in der Einkaufszentrale des Föderalen Pensionsdienstes</b>
---

#### **DER GEMEINDERAT,**

Basierend auf Artikel L1222-7 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Basierend auf das Gesetz vom 17. Juni 2016 über das öffentliche Auftragswesen, insbesondere auf die Artikel 2, 47/129 ;

Basierend auf das Gesetz vom 1. Februar 2022 zur Übertragung bestimmter Aufgaben im Bereich der Zusatzpensionen für Mitglieder des Vertragspersonals der provinziellen und lokalen Verwaltungen an den Föderalen Pensionsdienst und zur Änderung von Artikel 30/1 des Gesetzes vom 18. März 2016 über den Föderalen Pensionsdienst ;

- Die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen ermöglichen es einem öffentlichen Auftraggeber, sich als zentrale Beschaffungsstelle zu etablieren, um Dienstleistungen im Rahmen von zentralen und unterstützenden Beschaffungsaktivitäten zu erbringen;
  - Sie befreit Auftraggeber, die eine zentrale Beschaffungsstelle nutzen, davon, selbst ein öffentliches Vergabeverfahren durchzuführen;
- Dass dieser Mechanismus insbesondere auch Größenvorteile und eine Professionalisierung der öffentlichen Aufträge ermöglicht, die sich aus den von der zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen ergeben;

In der Erwägung, dass der Föderale Pensionsdienst (Belgischer Staat) ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 2016 ist und dass ihm durch das oben genannte Gesetz vom 1. Februar 2022 die Aufgabe einer zentralen Beschaffungsstelle zugunsten der lokalen Behörden übertragen wurde, um eine zweite Rentensäule für Vertragsbedienstete des lokalen öffentlichen Dienstes aufzubauen und/oder fortzuführen ;

In Erwägung, dass er vorschlägt, zugunsten der lokalen Behörden folgende zentralisierte Beschaffungsaktivitäten durchzuführen: "Der Föderale Pensionsdienst wird als zentrale Beschaffungsstelle im Auftrag der provinziellen und lokalen Verwaltungen eine neue öffentliche Ausschreibung organisieren und einleiten, um eine Renteneinrichtung zu bestimmen, die nach dem 31. Dezember 2021 mit der Verwaltung der zweiten Rentensäule [für Vertragsbedienstete des öffentlichen Dienstes] betraut wird; [...] diese neue Aufgabe des Pensionsdienstes beschränkt sich auf die bloße Organisation von öffentlichen Ausschreibungen im Auftrag der provinziellen und lokalen

Verwaltungen : Der Pensionsdienst wird daher keine Rolle bei der Verwaltung der zweiten Rentensäule zugunsten der Vertragsbediensteten dieser Verwaltungen übernehmen" (deuxiemepilierlocal. be) ;

Der vorliegende Beschluss zielt darauf ab, der Einkaufszentrale beizutreten, ohne dass dieser Beitritt dazu verpflichtet, nach der Auftragsvergabe eine Bestellung bei der Einkaufszentrale aufzugeben;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Der Einkaufszentrale des Föderalen Pensionsdienstes beizutreten, im Hinblick auf die Fortsetzung einer zweiten Pensionssäule für die Vertragsbediensteten der Gemeinde;

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

<p><b>Punkt 18 der Tagesordnung: Definition der Bedürfnisse und Rückgriff auf den Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung, vergeben durch die Einkaufszentrale des Föderalen Pensionsdienstes</b></p>
--

**DER GEMEINDERAT,**

Gesehen den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1222-7 ;

Gesehen des Gesetz vom 28 April 2003 über Zusatzrenten und die steuerliche Behandlung dieser Renten und bestimmter Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 zur Ausführung des Gesetzes vom 28. April 2003 über die Zusatzpensionen und das Steuersystem für diese und bestimmte Zusatzvorteile im Bereich der sozialen Sicherheit;

Gestützt auf das Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und dessen Änderungen;

Gesehen das Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Gesehen das Gesetz vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Information und Rechtsbehelfe bei öffentlichen Aufträgen, bestimmten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Konzessionen;

Gesehen den Königlichen Erlass vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Sektoren;

Gesehen den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 1. Februar 2022 zur Übertragung bestimmter Aufgaben im Bereich der Zusatzpensionen der Mitglieder des Vertragspersonals der provinziellen und lokalen Verwaltungen an den Föderalen Pensionsdienst, zur Änderung von Artikel 30/1 des Gesetzes vom 18. März 2016 über den Föderalen Pensionsdienst ;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. März 2018 über die Nichtberücksichtigung von Diensten als nicht endgültig ernanntes Personal bei einer Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Verantwortung der provinziellen und lokalen Verwaltungen innerhalb des solidarisierten Pensionsfonds, zur Anpassung der Regelung der Zusatzpensionen, zur Änderung der Finanzierungsmodalitäten des solidarisierten Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Einführung einer zusätzlichen Finanzierung des solidarisierten Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen ;

Angesichts des Gesetzes vom 24. Oktober 2011, das eine dauerhafte Finanzierung der Pensionen der Mitglieder des endgültig ernannten Personals der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen sicherstellt und das Gesetz vom 6. Mai 2002 zur Einrichtung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung von Sonderbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit und mit verschiedenen Änderungsbestimmungen abändert;

In Anbetracht der Kündigung des Vertrags durch Belfius Insurance und Ethias zum 1. Januar 2022 im Rahmen der 2010 vom LSSPLV ausgeschriebenen öffentlichen Ausschreibung zur Bestimmung einer Versicherungsgesellschaft, die mit der Erfüllung der Pensionsverpflichtung für Vertragsbedienstete der Provinz- und Lokalverwaltungen beauftragt wird ;

In Anbetracht der vom Verwaltungsausschuss der Provinz- und Kommunalverwaltungen gefassten Beschlüsse zur Bestimmung eines neuen Rentenversicherungsträgers für die Kommunalverwaltungen ;

In Anbetracht des Lastenhefts des Föderalen Pensionsdienstes für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Gegenstand "Benennung einer Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung für provinzielle und lokale Verwaltungen" (Nr. SFPD/S2100/2022/05) ;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsausschuss der provinziellen und lokalen Verwaltungen hat am 29. August 2022 beschlossen, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Gegenstand "Benennung einer Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung der provinziellen und lokalen Verwaltungen" an Ethias Pension Fund OFP gemäß den geltenden Auftragsdokumenten zu vergeben;

In Erwägung, dass die lokalen Behörden, die dem Solidarisierten Pensionsfonds der Lokal- und Provinzverwaltungen angeschlossen sind, eine Zusatzpension für ihre Vertragsbediensteten einrichten müssen, um in den Genuss der Ermäßigung des Beitrags zur Rechenschaftspflicht gemäß dem oben genannten Gesetz vom 24. Oktober 2011 zu kommen ;

In der Erwägung, dass der Unterschied zwischen der Pension der Vertragsbediensteten und der Pension der statutarischen Bediensteten verringert werden muss und dass dieses Ziel durch die Einrichtung einer zweiten Pensionssäule erreicht werden kann ;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 47 § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftraggeber, der auf eine zentrale Beschaffungsstelle zurückgreift, von der Verpflichtung befreit ist, selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren ;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 17.10.2022, der Einkaufszentrale des Föderalen Pensionsdienstes beizutreten, um eine zweite Pensionssäule für Vertragsbedienstete aufzubauen/fortzuführen, der am 18.10.2022 an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet wird;

Basierend auf die Protokolle des Verhandlungsausschusses mit den Gewerkschaften vom 12.10.2022 ;

In Erwägung, dass es der Gemeinde obliegt, ihren Bedarf im Hinblick auf die "Variablen" der Musterpensionsregelung, die den Dokumenten der vom Föderalen Pensionsdienst vergebenen Rahmenvereinbarung beigefügt ist, zu bestimmen:

- Rentenbeihilfe: einheitlicher Prozentsatz in Höhe von 3% zu wählen, weil somit alle Personalmitglieder objektiv und gleich behandelt werden;
- Gleichstellung von Perioden der tatsächlichen Leistungen und Covid 19 zu wählen, weil somit die Einzahlung während Abwesenheiten durch Höhere Gewalt gewährleistet wird;

- Eine Zusätzliche Zulage nicht zu wählen, weil diese Diskriminierend sein kann;
- Eine Aufholzulagen nicht zu wählen, da die Gemeinde bereits vor dem 1/1/2022 an einen 2ten Pfeiler angeschlossen war;
- Multiple Employment Plan mit Austrittsvereinbarung nicht zu wählen, da es keinen Personalwechsel zwischen der Gemeinde, dem ÖSHZ und der AGR gibt.

In der Erwägung, dass die Dokumente zur Einführung der Zusatzpension für Personalmitglieder im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit der Gemeinde genehmigt werden müssen;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Auf die Dienste von Ethias Pension Fund OFP zurückzugreifen, die den Zuschlag für den Rahmenvertrag erhalten hat, der von der Einkaufszentrale des Föderalen Pensionsdienstes vergeben wurde, wobei die folgenden Variablen zu berücksichtigen sind:

- Rentenbeihilfe: einheitlicher Prozentsatz
- Gleichstellung von Perioden der tatsächlichen Leistungen und Covid 19

Artikel 2

Die damit verbundenen Ausgaben aus den in den Artikeln 10400/11348 eingesetzten Mitteln ggf. vorzusehen und zu finanzieren.

Artikel 3

Das Kollegium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen;

Artikel 4

Eine Kopie dieses Beschlusses an Ethias Pension Fund OFP zu senden (gemäß den auf der dedizierten Website des Dienstleisters vorgesehenen Modalitäten), Rue des Croisiers 24 in 4000 Lüttich, sowie an die Regierung der DG im Rahmen der Verwaltungsaufsicht.

**Punkt 19 der Tagesordnung: Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Kelmis:**

**a) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.05.2008**

**b) Verabschiedung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Kelmis**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien festlegen sollte für das zeitweilige Lehrpersonal;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.05.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bezeichnungskriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Kelmis festgelegt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.05.2016, mit welchem der Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2008 abgeändert wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens, Frau Sandra MULLENDER-MEESSEN, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien, zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20. Juni 2022 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In der Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2016 wie folgt abzuändern;

	<b>KRITERIEN</b>		<b>PUNKTE</b>	
1	<b>Beurteilungsbericht</b> beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	<b>maximal 5 Punkte</b>
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	<b>Zusatzausbildung</b> in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	<b>maximal 2 Punkte</b>
		Master in für die Schule relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers)	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport 2 und vergleichbare Diplome mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum	1/2 Punkt	
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	<b>Weiterbildungen</b>	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der	1 Punkt	<b>maximal 2 Punkte</b>

		Lehrperson gehören.		
4	<b>Dienstalter</b>	pro 360 Dienstage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	<b>maximal 8 Punkte</b>

**Bei Punktegleichstand:**

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Der Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2008 bezüglich der Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens wird aufgehoben;

Artikel 2

Die Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden wie folgt verabschiedet:

	<b>KRITERIEN</b>		<b>PUNKTE</b>	
1	<b>Beurteilungsbericht</b> beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	<b>maximal 5 Punkte</b>
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	<b>Zusatzausbildung</b> in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	<b>maximal 2 Punkte</b>
		Master in für die Schule relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers)	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport 2 und vergleichbare Diplome mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum	1/2 Punkt	
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	<b>Weiterbildungen</b>	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins	1 Punkt	<b>maximal 2 Punkte</b>

		Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.		
4	<b>Dienstalter</b>	pro 360 Dienstage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	<b>maximal 8 Punkte</b>

**Bei Punktegleichstand:**

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss wird der Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt;

<p><b>Punkt 19a der Tagesordnung: Gewährung eines Sonderzuschusses – Covical – Beschluss des Gemeinderates vom 19.09.2022 – Aufhebung - Dringlichkeit</b></p>
---

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 177 und folgende des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.06.2009 zur Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Sport-, Freizeit-, Kultur- und Folklorevereinigungen;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.09.2011 und 27.01.2014, mit welchen die Regelung für die Festlegung von Kriterien zur Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Kultur- und Folklorevereinigungen angepasst worden ist;

In Erwägung, dass die oben erwähnte Beschlüsse bezüglich der Regelung für die Festlegung von Kriterien zur Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Kultur- und Folklorevereinigungen keine besonderen Formalitäten – Fristenhaltungen oder Formulare - in Bezug auf die Gewährung eines Sonderzuschusses vorsehen und der Sonderzuschuss lediglich beim Gemeindegremium schriftlich beantragt werden muss, inklusive einer Beschreibung des geplanten Projekts;

In Anbetracht, dass der Covical von der Gemeinde Kelmis bereits einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 600,00 € erhält;

In Anbetracht des Antrags des Covical vom 04.02.2021 auf einen Sonderzuschuss;

Gesehen die Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 10.06.2021 und 08.09.2022 womit dem Antragsteller dieser Sonderzuschuss prinzipiell gewährt wird, dieser aber dem Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 19.09.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll;

Gesehen den Beschluss des Gemeinderates vom 19.09.2022 in Bezug auf die Gewährung des Sonderzuschusses zu Gunsten des Covical;

In Anbetracht, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2022 der Verwaltungsaufsicht am 26.09.2022 zwecks Begutachtung vorgelegt wurde und aus verwaltungstechnischer Sicht anders gestaltet werden sollte, da man davon



ausgehen muss , dass der Covical diesen Zuschuss für das Jahr 2022 beantragt, da in 2021 sämtliche Veranstaltungen aufgrund der Covid-Krise ausgefallen sind;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Kredite zur oben erwähnten Finanzierung im ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Kelmis unter Artikel 76204/33202 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den am 19.09.2022 gefassten Beschluss als nichtig zu erklären und durch gegenwärtigen Beschluss gemäß den Vorgaben der Verwaltungsaufsicht zu ersetzen;

Artikel 2

Dem Antragsteller einen Sonderzuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2022 zu gewähren.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.23 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,